

Statuten Weinclub Bonarda Emmental

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Weinclub Bonarda Emmental“ besteht mit Sitz in Burgdorf ein Verein.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt die Weinkultur in all ihren Facetten und fördert das gesellige Beisammensein.

III. Mittel

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur
- b) Förderung der Geselligkeit sowie der guten Beziehung zu den Mitgliedern im Rahmen geeigneter Anlässe

Art. 4

Finanzielle Mittel:

- a) Erträge des Vereinsvermögens
- b) Jahresbeiträge von Mitgliedern
- c) Beiträge von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Hauptversammlung der Mitglieder
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder. Als Zustelladresse gilt die beim Verein hinterlegte Post-/Mailadresse. Ordentlicherweise findet die Hauptversammlung einmal jährlich statt.

Anträge von Mitgliedern über zu traktandierende Geschäfte sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Anträge über nicht traktandierte Geschäfte sind an der Hauptversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 7

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in jedem Fall offen.

Art. 8

Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle (Décharge)
- f) Abänderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform. Im Übrigen fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

B) Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Kassier, Sekretär und Vizepräsident.

Art. 10

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.

Art. 11

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 12

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat alle Aufgaben die nicht der Vereinsversammlung zustehen.

C) Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahrs eine aus zwei Revisoren bestehende Revisionsstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 15

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Mitglieder

Art. 16

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die den Jahresbeitrag leistet und den Vereinszweck nach Art. 2 unterstützt.

Art. 17

Es ist darauf zu achten, dass die Zahl der Vereinsmitglieder der vorhandenen Infrastruktur angepasst ist und eine optimale Ausführung des Zwecks (Art. 2) gewährleistet (maximal 40 Mitglieder).

Art. 18

Eine Austrittserklärung muss dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch unterbreitet werden. Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

VI. Auflösung

Art. 19

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands; doch soll das Vermögen jedenfalls einer gemeinnützigen Institution zugewendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten sind am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung am 01. März 2019 in Burgdorf in Kraft getreten.

Burgdorf, 01.03.2019

Die Präsidentin: Karin Bergmann Blättler



Die Sekretärin: Eliane Aebi

